

Statuten des Zweckverbandes "Sozialdienst Limmattal" vom ...

[illegible]

Art. 2*Beitritt weiterer Gemeinden*

Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Delegiertenversammlung SDL, welche überdies festlegt, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.

Art. 4*Beratungsstellen*

Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

II. Organisation**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 5***Verbandsorgane*

Organe des SDL sind:

a) die zuständigen Organe der Verbandsge-

Art. 3*Beitritt weiterer Gemeinden*

Der Beitritt steht weiteren Gemeinden offen. Er erfolgt durch Beschluss der betreffenden Gemeinde nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung und der Verbandsgemeinden, welche überdies festlegen, welche Einkaufsbeträge zum Ausgleich der finanziellen Leistungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden bezahlt werden müssen.

Art. 4*Beratungsstellen*

Die Beratungs- und Hilfestellen des SDL werden in einer oder mehreren Verbandsgemeinden geführt.

II. Organisation**1. Allgemeine Bestimmungen****Art. 5***Verbandsorgane*

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

b) die Verbandsgemeinden

Anpassung der Kompetenzen der Verbandsgemeinden gemäss Art. 15 Abs. 2 b.

Die Kantonsverfassung sieht ausdrücklich vor, dass den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebietes das Initiativ- und Referendumsrecht zustehen. Die Stimmberechtigten bilden ein eigenes Organ, das seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden aus allen Verbandsgemeinden (jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme) fasst.

Als Organ des Zweckverbandes gelten die

meinden,		Verbandsgemeinden und nicht die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden (Musterstatuten). Jede Gemeinde hat eine Stimme. Wie diese Gemeindestimme zustande kommt, ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen geregelt.
b) die Delegiertenversammlung, c) der Vorstand, d) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, e) die Rechnungsprüfungskommission.	c) die Delegiertenversammlung d) der Vorstand e) Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen f) die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 6	Art. 6	
<i>Beschlüsse, Zustandekommen</i>	<i>Beschlüsse, Zustandekommen</i>	
1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, erhalten hat.	1 Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist ein in die Befugnis der Verbandsgemeinden fallender Beschluss zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, erhalten hat.	Die namentliche Aufzählung der drei grössten Gemeinden wird durch eine offenere Formulierung ersetzt.
2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, gefunden hat.	2 Ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallender Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, eingeschlossen die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten der drei bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden, gefunden hat.	Die namentliche Aufzählung der drei grössten Gemeinden wird durch eine offenere Formulierung ersetzt.
3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.	3 Im Vorstand und in der Rechnungsprüfungskommission gilt das einfache Mehr der Anwesenden.	
4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über	4 Im übrigen sind für die Organe des SDL die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über	

die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar.	die Gemeindebehörden sinngemäss anwendbar. Art. 7 <i>Amtsdauer</i> Die Amtsdauer für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörden. Art. 8 <i>Zeichnungsberechtigung</i> 1 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband gemeinsam. 2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse des ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen. Art. 9 <i>Bekanntmachung</i> 1 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. 2 Der Vorstand ist besorgt für eine sachgerechte Information der Bevölkerung. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	Eigener Artikel anstelle Einzelbestimmungen. Muss geregelt werden (Musterstatuten). In Anlehnung an das Gemeindegesetz übernommene notwendige Bestimmungen zur Wahrung der demokratischen Rechte. Neues Organ (Art. 5 a).
--	--	---

Art. 10 <i>Stimmrecht</i> 1 Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes. 2 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand SDL angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat der Stadt Dietikon. 3 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.	Folge der neuen Kantonsverfassung. Die wahlleitende Behörde ist für die korrekte Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt in den Wahlbüros der Verbandsgemeinden. Bei Urnenabstimmungen ist die Mehrheit aller Stimmenden des Verbandsgebiets entscheidend. Dass gleichzeitig auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden (analog Ständemehr) zustimmen muss, ist ein Schutz der kleineren Gemeinden.
Art. 11 <i>Befugnisse der Stimmberechtigten des Zweckverbandes</i> Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes steht zu: a) die Einreichung von Initiativen b) die Ergreifung des fakultativen Referendums c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes d) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über	Folge der neuen Kantonsverfassung. Präzisierung Neuabstimmung der Finanzkompetenzen als Folge des neuen Verbandsorgans „Stimme-

CHF 500 000.--, oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 300 000.-- (siehe Tabelle I im Anhang)

Art. 12

Verfahren Initiative

1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

2 Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

3 Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 2000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13

Fakultatives Referendum

1 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen einer Abstimmung an der Urne,

a) wenn die Mehrheit bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst

b) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1000 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche

rechtigte des Zweckverbandes“ in verbesserter Übersichtlichkeit.

Folge der neuen Kantonsverfassung.

Folge der neuen Kantonsverfassung.

Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen

c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

2 Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

3 Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben der Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 14

Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

a) die Wahlen

b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Jahresberichte

c) die Festsetzung des Voranschlages

d) die Genehmigung gebundener Ausgaben

e) ablehnende Beschlüsse

f) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der all-

Folge der neuen Kantonsverfassung.

Es gelten die gleichen Ausschlussgründe wie beim Grossen Gemeinderat . Alle weiteren Geschäfte, welche vom Referendum ausgeschlossen werden sollen, müssen in den Statuten genannt werden (Musterstatuten).

Die Verbandsgemeinden Art. 7 <i>Befugnisse der Verbandsgemeinden</i> 1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu: a) die Genehmigung dieser Vereinbarung und ihrer Abänderungen, b) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen, c) die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit sie sich auf Kredite beziehen, welche von den Verbandsgemeinden bewilligt wurden. 2 Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden steht zu: a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen, b) die Genehmigung des Stellenplans.	gemeinen Anregung entspricht g) die Genehmigung des Stellenplans Die Verbandsgemeinden Art. 15 <i>Befugnisse der Verbandsgemeinden</i> 1 Den gemäss den Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden steht zu: a) die Genehmigung der Statuten und ihrer Abänderungen b) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge 2 Den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden steht zu: a) die Wahl der Abgeordneten in die Delegiertenversammlung und ihrer Stellvertretungen b) einen Wahlvorschlag für den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung	Neuregelung resp. Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält). Bei Zweckverbänden mit Delegiertenversammlung sind Finanzkompetenzen für die Verbandsgemeinden nicht mehr vorgesehen. Kompetenzbereinigung: Stellenplan neu bei Delegiertenversammlung (Art. 19 g). Gewählt werden die Vorstandsmitglieder von der Delegiertenversammlung (Art. 18).
--	---	--

Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Zusammensetzung und Amtsdauer

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 10'000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz. Jede Verbandsgemeinde bestimmt zudem eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2 Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeindebehörden.

Art. 9

Beizug von Sachverständigen

1 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Art. 10

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Proto-

Die Delegiertenversammlung

Art. 16

Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat mindestens einen Sitz; zählt sie mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner, hat sie für je weitere 15 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Sitz.

Art. 17

Beizug von Sachverständigen

1 Die Vorstandsmitglieder, welche nicht ins Präsidium gewählt sind, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie die Stellenleiterinnen und Stellenleiter können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2 Bei Bedarf können weitere Sachverständige eingeladen werden.

Art. 18

Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich jeweils innert sechs Monaten nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizeprä-

Amtsdauer neu in Art. 7.

Vorstände, ausgenommen das Präsidium, dürfen nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein, die Zusammensetzung beider Organe ist deshalb entsprechend zu regeln. Mit der vorliegenden Bestimmung entspricht die Grösse von Delegiertenversammlung und Vorstand zusammen (annähernd) der Grösse der früheren Delegiertenversammlung, in welcher die Vorstände noch Mitglieder sein durften.

Eigener Artikel anstelle Einzelbestimmungen (Art. 7).

Als Folge der neuen Kantonsverfassung (Vorstände, ausgenommen das Präsidium, dürfen nicht mehr gleichzeitig Delegierte sein) haben die Vorstände hier nur noch eine beratende Stimme.

Folge der neuen Kantonsverfassung.

kollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Art. 11 <i>Befugnisse allgemein</i> 1 Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung ihrer Einkaufsbeträge, b) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen, c) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen, d) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, e) die Festsetzung der Benützungsgebühren, f) der Erlass einer Besoldungsverordnung, g) die Verabschiedung der Anträge an die Verbandsgemeinden, h) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts. 2 Die Delegiertenversammlung kann mit Zustimmung der Gemeindevorsteherschaften der beteiligten Gemeinden die Einsetzung von Kommissionen gemäss Art. 16 Abs. 3 be-	sidenten, wobei beide präsidiale Funktionen gleichzeitig im Vorstand ausgeübt werden, die Protokollführerin oder den Protokollführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Art. 19 <i>Befugnisse allgemein</i> 1 Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) die Oberaufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen b) die Eröffnung neuer sowie die Schliessung bestehender Beratungs- und Hilfestellen c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts d) die Festsetzung des Voranschlages e) die Festsetzung der Benützungsgebühren f) der Erlass einer Besoldungsverordnung g) die Genehmigung des Stellenplans h) die Beschlussfassung über Anträge an die Stimmberechtigung oder die Verbandsgemeinden i) die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen k) die Form der Haushaltsführung im Rahmen des übergeordneten Rechts	Neu bei Verbandsgemeinden Art. 15 Abs. 1 b. Früher Art 13 Abs.1. Früher Art. 7 Abs. 2 b. Präzisierung in Folge des neuen Verbandorgans. Bestimmung in Folge der neuen Kantonsverfassung. Fällt in Abgleichung mit den Anpassungen bei Art. 27 weg.
--	---	---

schliessen. Art. 12 <i>Wahlbefugnisse</i> Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: a) die Vorstandsmitglieder, b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden. Art. 13 <i>Finanzielle Befugnisse</i> 1 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Festsetzung des Voranschlages. <i>Voranschlag und Verpflichtungskredite</i> 2 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 50'000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.-- übersteigen. 3 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebun-	2 Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Art. 20 <i>Wahlbefugnisse</i> Die Delegiertenversammlung wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: a) die übrigen Vorstandsmitglieder, welche jedoch nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission aus dem Kreis der Verbandsgemeinden Art. 21 <i>Verpflichtungskredite im Voranschlag</i> 1 Neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten im Voranschlag bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Stimmberechtigten des Zweckverbandes gemäss Art. 11 d, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von CHF 500 000.-- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von CHF 300 000.-- übersteigen (siehe Tabelle I im Anhang).	Folge der neuen Kantonsverfassung. Präzisierung in Folge der neuen Bestimmungen. Neu Art. 19 d. Neuabstimmung der Finanzkompetenzen als Folge des neuen Verbandsorgans „Stimmbererechtigte des Zweckverbandes“ in verbesserter Übersichtlichkeit.
--	--	---

dene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bedürfen eines besonderen Kreditbeschlusses der Delegiertenversammlung, sofern sie bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 20'000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr.10'000.-- übersteigen.

4 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 14

Ausserhalb des Voranschlages

Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen: einmalig bis höchstens Fr. 20'000.-- im einzelnen Fall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr.50'000.--, jährlich wiederkehrend bis höchstens Fr.12'000.-- im Einzelfall, gesamthaft nicht über Fr.20'000.--.

2 Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag der rechtskräftige besondere Kreditbeschluss noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Art. 22

Verpflichtungskredite ausserhalb des Voranschlages

Die Delegiertenversammlung ist überdies zuständig für die Bewilligung einmaliger neuer Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis höchstens CHF 500 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr, jährlich wiederkehrend bis höchstens CHF 300 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang).

Art. 23

Vorsitz und Aktuar

1 Der/Die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.

Gemäss Musterstatuten.

	2 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt das Aktuariat des Verbandes. Art. 24 Einberufung 1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 5 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. 2 Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 7 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Art. 25 <i>Beschlüsse</i> 1 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. 2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt.	Gemäss Musterstatuten. Gemäss Musterstatuten.
Der Vorstand Art. 15 <i>Zusammensetzung</i> 1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zehn weiteren Mitgliedern der Delegiertenversammlung zusammen.	Der Vorstand Art. 26 <i>Zusammensetzung</i> 1 Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie aus weiteren Mit-	

men. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.

2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Ausschüsse und Kommissionen

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.

2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.

3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt werden.

Zusammensetzung

a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Ver-

gliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Die Grösse des Vorstandes entspricht der Anzahl der Verbandsgemeinden. Alle Verbandsgemeinden sollen im Vorstand vertreten sein.

2 Ferner nimmt an den Vorstandssitzungen die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie bei Bedarf eine Stellenleiterin oder ein Stellenleiter mit beratender Stimme teil.

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 27

Ausschüsse und Kommissionen

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder Ausschüssen aus mindestens drei seiner Mitglieder übertragen und ihnen im Rahmen seiner eigenen Befugnisse Kompetenzen zuweisen.

2 Ferner kann er vorberatende Kommissionen wählen, bei denen ein Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Vorberatende Kommissionen können auch mit dem Vollzug der Aufsicht über Beratungs- und Hilfestellen beauftragt werden.

3 Für die Besorgung von Aufgaben, an welchen nicht alle Verbandsgemeinden teilnehmen, werden Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen eingesetzt.

a) In solchen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied aus einer der beteiligten Ver-

Rechtlich begründete Präzisierung.

Rechtlich begründete Präzisierung.

bandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.

Befugnisse

b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Sie verfügen über die im Voranschlag bewilligten Kredite. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.

Art. 17

Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen,
- b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung,
- c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen,

bandsgemeinden den Vorsitz. Die Delegiertenversammlung wählt je ein Mitglied aus den beteiligten Gemeinden, nach Möglichkeit sollen dies Vorstandsmitglieder sein. Der/Die Präsident/in gilt als Mitglied seiner/ihrer Wohngemeinde.

b) Die Kommissionen besorgen selbstständig die ihr übertragenen Aufgaben. Ihre Anträge zu Geschäften, die in die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung fallen, gehen an den Vorstand, der sie mit seinem Antrag weiterleitet. Bei der Anstellung von Personal soll der Personalpolitik innerhalb des Zweckverbandes nachgekommen werden.

Art. 28

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SDL und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung aller Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden fallen
- b) die Anstellung und Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Stellenleiterinnen und Stellenleiter, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Rahmen des bewilligten Stellenplans und der Besoldungsverordnung
- c) die Aufsicht über die Beratungs- und Hilfestellen

Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite neu bei Geschäftsleitung (Art. 30 c).

d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung sowie allenfalls weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, e) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite, f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr 10'000.-- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht mehr als Fr. 30'000.--, g) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben für unvorhersehbare oder dringende Anordnungen bis höchstens Fr. 8'000.-- im Einzelfall, gesamthaft im Rechnungsjahr nicht über Fr. 10'000.--, h) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen.	d) der Erlass von Pflichtenheften für die Geschäfts- und Stellenleitung e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis höchstens CHF 100 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang) f) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende neue Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 50 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang) g) der Erlass von Haus- und Betriebsordnungen für die Beratungs- und Hilfestellen Art. 29 <i>Beschlüsse</i> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.	Der Erlass der Pflichtenhefter für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt neu bei der Geschäftsleitung (Art. 30 b). Neu bei Geschäftsleitung (Art. 30 c). Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit. Neuregelung und Abstimmung der Finanzkompetenzen infolge eines neuen Organs (Stimmberechtigte des Zweckverbandes, welches Finanzkompetenzen erhält) in verbesserter Übersichtlichkeit.
Geschäftsführung und Stellenleitung Art. 18 <i>Stellung und Aufgaben</i>	Geschäftsleitung und Stellenleitung Art. 30 <i>Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung</i>	Gemäss Musterstatuten Zusammensetzung und Kompetenzen der Geschäftsleitung müssen in den Statuten genannt sein (Musterstatuten) und sollen nicht lediglich mit Beschlüssen usw. übertragen werden.

1 Den Stellenleiterinnen und Stellenleitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, welche/r ihrerseits der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes unterstellt bzw. dem gemäss Art. 16 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich ist.

2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.

1 Die Geschäftsleitung besteht aus einer Geschäftsleiterin oder einem Geschäftsleiter. Ihr obliegt die operative Führung des Zweckverbandes Sozialdienst Limmattal. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt bzw. dem gemäss Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 27 Abs. 3 bestimmten Vorstandsmitglied für den Vollzug der Vorstands- sowie Kommissionsbeschlüsse verantwortlich.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Antragsstellung an den Vorstand
- b) der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme gemäss Art. 28 d
- c) die Verfügung über die im Voranschlag bewilligten Kredite
- d) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgabenposten bis höchstens CHF 10 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)
- e) die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder gesetzlich nicht gebundenen Ausgabenposten bis höchstens CHF 4 000.-- insgesamt pro Rechnungsjahr (siehe Tabelle I im Anhang)

Art. 31

	<i>Stellung und Aufgaben Stellenleitungen</i> 1 Den Stellenleiterinnen und Stellenleitern obliegt die fachliche und administrative Leitung der Beratungs- und Hilfestellen. Sie unterstehen der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter. 2 Im Übrigen werden ihre Aufgaben und Befugnisse in den Pflichtenheften geregelt.	Neuformulierung
Art. 19 <i>Aufnahme von Klientinnen und Klienten</i> Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 20 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.	Art. 32 <i>Aufnahme von Klientinnen und Klienten</i> Die Stellenleitung entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Klientinnen und Klienten. Ihr Entscheid kann mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.	Anpassung der Frist.
Die Rechnungsprüfungskommission Art. 20 <i>Zusammensetzung und Aufgaben</i> 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. 2 Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen sowie das Rechnungswesen des Verbandes nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.	Die Rechnungsprüfungskommission Art. 33 <i>Zusammensetzung und Aufgaben</i> 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern von Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst. 2 Sie prüft zu Handen der Delegiertenversammlung Voranschlag, Jahresrechnung, Anträge an die Delegiertenversammlung für neue Ausgaben und allfällige besondere Abrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. 3 Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss An-	Gemäss Musterstatuten. Gemäss Musterstatuten.

	wendung.	
	Personal und Arbeitsvergaben Art. 34 <i>Anstellungsbedingungen</i> 1 Anstellungsbedingungen und Besoldungsverordnung für das Personal sind im Personalreglement SDL geregelt. Die Besoldungsverordnung wird gemäss Art. 19 e von der Delegiertenversammlung verabschiedet. Besondere Vollzugsbedingungen werden vom Vorstand beschlossen. 2 Wo Anstellungs- und Besoldungsbedingungen nicht im Personalreglement SDL anders geregelt sind, gelten die Bestimmungen für das Personal des Kantons Zürich.	Gemäss Musterstatuten.
	Art. 35 <i>Öffentliches Beschaffungswesen</i> Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Gemäss Musterstatuten.
III. Verbandshaushalt Art. 21 <i>Rechnungsführung</i> 1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt. 2 Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen	III. Verbandshaushalt Art. 36 <i>Rechnungsführung</i> 1 Der Vorstand bezeichnet diejenige Stelle, welche das Rechnungswesen für den Verband nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt besorgt. 2 Der Vorstand kann im Rahmen des bewilligten Stellenplans eine Verwalterin oder einen	

Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Benützungsgebühren,
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden,
- c) Beiträge des Kantons und des Bundes,
- d) übrige Einnahmen (Spenden usw.).

Art. 23

Gemeindebeiträge

1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der um den Finanzausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft zu decken.

2 Massgebend ist die Steuerkraft des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung

Verwalter anstellen und ihnen die Verantwortung für das Rechnungswesen übertragen.

Art. 37

Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Benützungsgebühren
- b) Beiträge der Verbandsgemeinden
- c) Beiträge des Kantons und des Bundes
- d) übrige Einnahmen (Spenden usw.)

Art. 38

Gemeindebeiträge

1 Der Ausgabenüberschuss der Betriebs- und Investitionsrechnung ist von den Verbandsgemeinden durch Beiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen zu decken. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

2 Massgebend ist die Zahl der Einwohner am Ende des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

3 Die Gemeindebeiträge werden in den Voranschlag aufgenommen. Die Gemeinden sind entsprechend dem Kostenverteiler zur Leistung

Die Investitionsrechnung ist in der Jahresrechnung integriert (Präzisierung). Der in einem längeren Entscheidungsfindungsprozess angeregte Wechsel der Gemeindebeiträge nach Einwohnerzahlen soll verschiedenen Umständen Rechnung tragen. Mehr Einwohner bedeuten in der Regel auch mehr Sozialfälle sowie dadurch verursachte Kosten, wie auch mehr Steuerzahler und dadurch verbundene Einnahmen. Mit der angestrebten Umstellung soll im Bezirk Dietikon das Angebot des Zweckverbandes flächendeckend erhalten bleiben. Der Vollständigkeit halber ist auch die Verteilung eines allfälligen Einnahmenüberschusses aufgeführt (Präzisierung).

von Vorschüssen verpflichtet.	von Vorschüssen verpflichtet.	
	Art. 39 <i>Eigentum</i> Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	Gemäss Musterstatuten.
	Art. 40 <i>Haftung</i> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	Gemäss Musterstatuten.
Art. 24 <i>Benützungsgebühren</i> 1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Fürsorgebehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben. 2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 16 Abs. 3 nicht angehören, sind die Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.	Art. 41 <i>Benützungsgebühren</i> 1 Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Beratungs- und Hilfestellen werden von den Klientinnen und Klienten bzw. den Sozialbehörden ihres Wohnortes Benützungsgebühren gemäss Gebührenreglement erhoben. 2 Für Klientinnen und Klienten aus Gemeinden, welche dem Verband oder Teilbereichen gemäss Art. 27 Abs. 3 nicht angehören, sind die Benützungsgebühren mindestens kostendeckend anzusetzen.	Die Fürsorgebehörden werden heute als Sozialbehörden bezeichnet.
IV. Schlussbestimmungen Art. 25 <i>Aufsicht</i>	IV. Schlussbestimmungen Art. 42 <i>Aufsicht</i>	

Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art 26 <i>Streitigkeiten</i> Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. Art. 27 <i>Austritt</i> 1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. 2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen. Art. 28	Der Verband unterliegt der staatlichen Aufsicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 43 <i>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i> 1 Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. 2 Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Gemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. Art. 44 <i>Austritt</i> 1 Der Austritt aus dem Verband ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. 2 Der Austritt lediglich aus einer Fachstelle, an welcher gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht alle Verbandsgemeinden partizipieren, ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. 3 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. 3 Bereits eingegangenen Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. Art. 45	Inhaltliche Anpassung . Information der Betroffenen über Rechtsmittelmöglichkeit. Der Vollständigkeit halber ergänzt. Präzisere Formulierung. Ergänzung zugunsten Rechtssicherheit.
--	--	--

<i>Auflösung</i> 1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss. 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Art. 29 <i>Statutenänderung</i> 1 Diese Verbandsordnung kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. 2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden. Art. 30 <i>Inkrafttreten</i> 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. 2 Sie ersetzen die 1993 beschlossenen Statuten. Zustimmung Die vorliegenden Statuten wurden durch die	<i>Auflösung</i> 1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden, darunter den Standortgemeinden, möglich. Art. 6 Abs. 4 gilt sinngemäss. 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation. Art. 46 <i>Statutenänderung</i> 1 Diese Statuten können jederzeit geändert oder ergänzt werden. 2 Änderungen des Verbandszweckes, des Kostenverteilers und der Austrittsbedingungen bedürfen der Zustimmung aller Gemeinden. Art. 47 <i>Inkrafttreten</i> 1 Diese Statuten treten nach Zustimmung der zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. 2 Sie ersetzen die 2002 beschlossenen Statuten. Zustimmung Die vorliegenden Statuten wurden durch die	Die Zuständigkeit für Statutenänderungen ist in Art. 15 Abs. 1 a, das Zustandekommen in Art. 6 Abs. 1 geregelt. Die vorliegende Statuten-Totalrevision ist weitreichender. Sie betrifft auch Bestimmungen, welche gemäss Art. 46 eine Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden erfordern. Bei Einstimmigkeit ist die Mehrheit der drei bevölkerungsreichsten Gemeinden gegeben. 1993 wurden die Statuten erstmals verabschiedet, 2002 wurde eine Statuten-Teilrevision durchgeführt. Diese Statuten-Totalrevision ist weitreichen-
---	--	---

zuständigen Organe der Verbandsgemeinden genehmigt, eingeschlossen die Mehrheit der Gemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf. Regierungsrat Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Sitzung vom 3.April 2002 beschlossen: „Die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ‚Sozialdienst Limmattal‘ beschlossenen Änderungen der Statuten werden genehmigt.“ (Beschluss Nr. 566)	zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden genehmigt. Regierungsrat Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat an seiner Sitzung vom beschlossen: „Die von den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes ‚Sozialdienst Limmattal‘ beschlossenen Änderungen der Statuten werden genehmigt.“ (Beschluss Nr.)	der. Sie betrifft auch Bestimmungen, welche gemäss Art. 46 eine Einstimmigkeit erfordern.
---	---	--

Anhang Tabelle I				
	Finanzkompetenzen, alle Beträge in CHF			
	im Voranschlag / ausserhalb des Voranschlages		ausserhalb des Voranschlages	
	neue oder gesetzlich nicht gebundene Erhöhungen früherer Ausgaben / Ausgaben für einen besonderen Zweck		Ausgaben für einen besonderen Zweck	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Stimmberechtigte des Zweckverbandes	über 500 000.--	über 300 000.--		
Delegiertenversammlung	bis 500 000.-- pro Jahr	bis 300 000.-- pro Jahr		
Vorstand			bis 100 000.-- pro Jahr	bis 50 000.-- pro Jahr
Geschäftsleitung			bis 10 000.-- pro Jahr	bis 4 000.-- pro Jahr

Stand 01.09.2009/mei